

## § 74 Musik

### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.
2. Nachweis von
  - a) mindestens 40 Leistungspunkten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich, darunter schulische Ensemblepraxis,
  - b) mindestens 30 Leistungspunkten aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich,
  - c) mindestens 8 Leistungspunkten aus dem Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik.

### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Künstlerisch-praktischer Bereich
  - a) Gesang-Sprechen,
  - b) Instrumentalspiel;  
als Instrumente sind zugelassen:  
Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente; in begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen; falls Blockflöte als Instrumentenfamilie gewählt wird, sind in der Prüfung Fähigkeiten auf mindestens zwei und höchstens drei verschiedenen Blockflötenarten nachzuweisen;
  - c) Dirigieren  
Chorleitung, Orchesterleitung oder Bigbandleitung.
  - d) Schulpraktisches Klavierspiel.
2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich
  - a) Analyse,
  - b) Tonsatz.
3. Musikpädagogik und Fachdidaktik
  - a) Musikpädagogik,
  - b) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33.

### (3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
  - a) Gesang-Sprechen  
(Dauer: 20 Minuten),
  - b) Instrumentalspiel  
(Dauer: 20 Minuten);  
das gewählte Instrument ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- c) Schulpraktisches Klavierspiel  
(Dauer: 30 Minuten),
- d) Dirigieren  
(Dauer: 20 Minuten).

## 2. Schriftliche Prüfung

a) Analyse  
(Dauer: 5 Stunden);  
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

b) Tonsatz  
(Dauer: 5 Stunden);  
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

c) Musikpädagogik/Fachdidaktik  
(Dauer: 5 Stunden);  
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

### (4) Bewertung

<sup>1</sup>Die Prüfungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens drei und höchstens fünf prüfungsberechtigte Personen aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören sowie eine weitere prüfungsberechtigte Person, die dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Personenkreis angehören soll. <sup>2</sup>Ist eine prüfungsberechtigte Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht verfügbar, kann auch die weitere prüfungsberechtigte Person dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören. <sup>3</sup>Für die Festlegung der Noten gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 sinngemäß. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Note nach § 12 Abs. 1, die sich gemäß § 12 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten prüfungsberechtigten Personen ergibt.

### (5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik

Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.